

darunter bekannte, jedoch selten gelesene Autoren wie Laurentius Hispanus (S. 45 ff.), Marinus de Caramanico (vgl. S. 103 ff.) oder Oldradus da Ponte (S. 178 ff.), Panormitanus (S. 220 ff.) usw., aber auch weitgehend unbekannte, in der Theorieentwicklung jedoch wichtige Autoren, wie insbesondere Guido de Suzzara († um 1291, vgl. S. 93 ff., 125 ff.). Die internationale Literatur ist in weitem Umfang herangezogen und auf hohem Niveau verarbeitet. Das sachliche Hauptverdienst der Studie ist darin zu sehen, daß P. hinter den nach übersteigertem Absolutismus klingenden Formeln der Juristen (*princeps legibus solutus, dominus mundi, rex imperator in regno suo, pro ratione voluntas, Dei vicem gerit*, usf.) in vielfältigen Nuancen die Entwicklung der Vorstellung von einer juristisch durchsetzbaren Verfahrensgerechtigkeit (in der modernen angelsächsischen Rechtssprache: des „due process of law“) aufzeigen kann. Das Buch verdient aufmerksame Leser und fleißige Nutzung. Jürgen Miethke

Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches. Hg. von Erwin RIEDENAUER (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16) München 1994, Hartdruck Volkach, XXI u. 294 S., 10 Abb., 8 Karten, ISBN 3-7696-9691-3, DEM 64. – „Keine Sparte der Geschichtswissenschaft erfordert so dringend den Vergleich der vielgestaltigen raumgebundenen und raumprägenden Erscheinungsformen wie die Landesgeschichte, will sie Eigenart und Besonderheit dem Allgemeinen gegenüberstellen, Gemeinsamkeiten und Trennendes erkennen und zu erkennen lehren und so bestimmen, was Land und Region denn jeweils ausmache“. Diese brillant formulierte Zielvorgabe des Kongreßbandes aus der Feder von Andreas Kraus (S. VII) legitimiert, ja fordert eindringlich eine die Regionalgrenzen überschreitende Betrachtungsweise. Die Synthese aber bleibt dem Leser vorbehalten, da eine zusammenfassende Diskussion nicht publiziert wurde. Gemäß den Richtlinien des Historischen Atlases von Bayern reicht der Untersuchungszeitraum bis zum beginnenden 19. Jh., soweit nicht andere Gründe dagegensprechen. Erwin RIEDENAUER, Zur Einführung (S. 1–10), umreißt den gemeinsamen Rahmen, nämlich 1. die inhaltliche und typologische Frage nach den „Elementen und Ausprägungen“ von Landeshoheit vor 2. dem „Hintergrund von Rechtstheorie und Verfassungswirklichkeit“ unter 3. der Berücksichtigung aller Aspekte, die „territoriale Grenzen“ betreffen (S. 1). R. spezifiziert seine Vorgaben mit zahlreichen Beispielen, jedoch ohne zentrale Aspekte der folgenden Themen vorwegzunehmen: Robert SCHUH, Anspruch und Inhalt des Prädikats „hoch“ in der politischen und Verwaltungssprache des Absolutismus (S. 11–38). – Wilhelm VOLKERT, Die Definition der landesfürstlichen Rechte des Herzogs und Kurfürsten von Bayern in Theorie und Praxis (S. 39–60). – Pankraz FRIED, Die Landeshoheits- und Grenzverhältnisse zwischen dem alten Bayern und den schwäbischen Territorien: Landeshoheitsrechte in Gemengelage (S. 61–68). – Wolfgang WÜST, Die „partielle Landeshoheit“ der Markgrafen von Burgau (S. 69–92). – Volker PRESS, „Korporative“ oder individuelle Landesherrschaft der Reichsritter? (S. 93–112). – Günter CHRIST, „Subordinierte Landeshoheit“ der rheinischen und fränkischen Domkapitel (S. 113–134). – Fridolin DÖRRER, Die „limitierte Landeshoheit“ der Bischöfe von Trient und Brixen in Beziehung zur gefürsteten Grafschaft Tirol (S. 135–144). – Josef RIEDMANN, Die Grenzen der tirolischen Landeshoheit gegenüber Venedig und den Bünden (S. 145–160). –